

Anderegg's Camping
Allgemeines Reglement Jahresparzellen



Vorwort.

Bei Andereggs Camping bemühen wir uns darum, unseren Campinggästen einen möglichst angenehmen Aufenthalt zu bieten. Dieses Reglement trägt dazu bei, denn Deutlichkeit kann Missverständnisse verhindern.

Es ist sicherlich nicht unsere Absicht, mit möglichst vielen Regeln, unsere Campinggäste zu belästigen. Vielmehr ist es unser Interesse, gemeinsam mit unseren Gästen einen Campingplatz zu schaffen, auf dem es überzeugt, dass die Campinggäste von Anderegg's Camping künftig ihren Nutzen aus diesem Reglement ziehen werden.

Nicht nur aus Sicherheitsgründen, sondern auch da die Ausstrahlung von sowohl die Jahresplätze als auch dem Campingplatz selbst auf die Dauer verbessert wird, was der Verkaufbarkeit sowie der Wert der Unterkünfte zugutekommen wird. Auch werden zukünftige Campinggäste einen sauberen und gepflegten Campingplatz, auf dem jeder die Regeln beachten, bevorzugen.

Man kann sich Situationen vorstellen, die nicht in diesem Reglement vorgesehen sind. In solchen Fällen ist es vernünftig, uns zuerst um Auskunft zu bitten.

Die wichtigen Unterlagen, die anwendbar sind, wenn Sie einen Jahresplatz auf Anderegg's Camping mieten, sind unten erwähnt. Die Geschäftsführung entscheidet in unvorhergesehenen Fällen.

- Das aktuelle Reglement Jahresplätze
- Die Aktuelle RECRON-Bedingungen Feste Stellplätze mit zugehöriger Vereinbarung.
- Die Erklärung über Nutzung der Fereinunterkunft.

Dieses Reglement gilt ab dem 1. Januar 2026.

Die letzte Version ist immer die geltende Version des Reglement und ist jederzeit an der Rezeption verfügbar, anzufordern über E-Mail oder über www.andereggscamping.nl.

Wir danken Ihnen, auch im Namen Ihrer Mitcamper, im Voraus für die Berücksichtigung der Vorschriften und Bedingungen und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt auf unserem Campingplatz.

Mit freundlichem Gruß,

Anderegg's Camping

Mies & Sjeff Anderegg

Inhaltsangabe

- A: Allgemeines Reglement Jahresplätze
- B: Reglement: Einrichtungsanforderungen Jahresplätze
- C: Wichtige Information und Hinweise
- D: Anweisung: Verhalten im Notfall

Definitionen

Der Campingplatz: Anderegg's Camping in Well

Der Gast: Der Mieter der Jahresparzelle auf dem Campingplatz und seine Mitbewohner

Wo über er/ihm geschrieben wird, kann auch sie/ihr gelesen werden.

Der Verbleib auf Anderegg's Camping ist immer auf **Eigenes Risiko**.

Haben Sie noch Fragen, nachdem Sie diese Dokument gelesen haben?

Kommen Sie einfach mal vorbei an der Rezeption oder schicken Sie eine E-Mail an:

info@andereggscamping.nl

Tipp-, Druck_ und Übersetzungsfehler vorbehalten.

Teil A: Allgemeines Reglement Jahresplätze

Artikel A.1: Hauptregeln

1. Der Campingplatz ist bestrebt, allen Gästen den angenehmen Aufenthalt zu ermöglichen und bittet seine Gäste daher, anderen die Möglichkeit zu bieten, ihre Urlaubsrue zu genießen und die Meinung und Überzeugung anderer zu respektieren.
2. Der Campingplatz hält alle Einrichtungen in einem bestmöglichen Zustand und verpflichtet daher auch seine Gäste dazu.
3. Die Anweisungen des Campingpersonals sind jederzeit zu beachten.
4. Das Campingpersonal hat das Recht, der Jahresplatz jederzeit zu betreten.
5. Wenn der Gast die geltenden Regeln nicht einhält, wird der Campingplatz eine Warnung erteilen. Wenn diese Warnung nicht dazu führt, dass der Gast die Regeln einhält, behält der Campingplatz das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, und der Mietvertrag kann gekündigt werden.
Manchmal kann es notwendig sein, einer oder mehreren Personen mit sofortiger Wirkung den Zutritt zum Campingplatz zu verweigern. Wenn einer der Familienangehörigen oder Besucher die Regeln nicht einhält oder eine erteilte Warnung nicht zu einer positiven Änderung des Verhaltens führt, können auch Sanktionen gegen den Gast verhängt werden. Der Gast ist immer für seine Mitcamper oder Besucher verantwortlich.
6. Wenn in diesen Vorschriften etwas fehlt, betont der Campingplatz, dass daraus keine Rechte abgeleitet werden können und dem Gast ausdrücklich empfohlen wird, sich immer auf dem Campingplatz zu erkundigen, bevor tätig zu werden
7. Unter unvorhergesehenen Umständen entscheidet die Geschäftsführung des Campingplatzes

Artikel A.2: Zielgruppe Campingplatz und Nutzung Jahresplatz

1. Anderegg's Camping ist ein Familiencampingplatz.
 - a. Jugendliche unter 18 Jahren werden nur in Begleitung ihrer Eltern oder gesetzlicher Vertreter zugelassen und dürfen nicht ohne Begleiter ihrer Eltern oder gesetzlicher Vertreter auf dem Campingplatz verbleiben.
 - b. Jugendliche unter 21 Jahren können nicht als Mieter einer Jahresparzelle registriert werden.
2. Dauerhafte Bewohnung ist absolut nicht erlaubt.
 - a. Unser Campingplatz darf ausschließlich für erholungszwecke benutzt werden.
 - b. Es ist dem Gast untersagt, sich (oder sein Unternehmen) bei welcher Behörde auch immer unter der Adresse des Campingplatzes einzutragen oder die Adresse des Campingplatzes als feste Postanschrift zu verwenden. Dazu gehören somit auch, jedoch nicht ausschließlich, das niederländische Melderegister für Behörde und Bürger (BRP) und die Industrie- und Handelskammer, Steuerbehörde, Banken oder Krankenversicherung.

- c. Die Adresse, unter der sich der Gast auf dem Campingplatz anmeldet, muss die Wohnadresse des Gastes sein. Der Gast ist für die Weitergabe von Umzügen oder anderweitigen Adressänderungen und Änderungen der Kontaktdaten verantwortlich.
- 3. Handel und professionelle Arbeit sind für die Gäste auf dem Campingplatz grundsätzlich nicht erlaubt.
 - a. Der Handel und das Angebot zum Verkauf von Dienstleistungen und/oder Waren in jeglicher Form ist von der Unterkunft aus und auf dem Campingplatz nicht gestattet. Um das Aussehen des Campingplatzes in guten Zustand zu halten, ist es auch nicht erlaubt, Waren kostenlos entlang der Campingwege anzubieten oder auf dem Jahresplatz auszustellen.
 - b. Werbeschilder und sonstige Werbung in welcher Form auch immer sind auf dem Jahresplatz und auf dem Campingplatz nicht erlaubt.,
 - c. Der Campingplatz ist für seine Gäste ein Erholungsgebiet und kein täglicher Arbeitsbereich. Das bedeutet, dass „Arbeit“ (im weitestem Sinne des Wortes) für den Gast niemals ein Argument sein kann, die geltenden Regeln nicht einzuhalten. Das Argument „Das muss ich für meine Arbeit machen“ ist also niemals anwendbar.

Artikel A.3: Mietzeitraum und Zahlung

- 1. Unser Campingplatz ist vom 1. Januar bis zum 31. Dezember geöffnet, so dass der Mietzeitraum für feste Standplätze auch für diesen Zeitraum gilt.
- 2. Bei der Nutzung einem Jahresplatz gelten alle Preise ausschließlich für die eigene Familie und zu Hause wohnende Kinder an der Wohnadresse. Preise können Jährlich angepasst werden (Inflation und/oder Preisänderungen Lieferanten.)
- 3. Für den Jahresplatz erhält der Gast jedes Jahr vor Beginn des neuen Vertragsjahres eine Rechnung für die Zahlung der Miete und sonstige Kosten. Die Vorauszahlung der Energiekosten des laufenden Jahres werden ebenfalls erwähnt, sowie die Zahlungsterminen.
 - a. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist (Zahlungsverzug) berechnet der Campingplatz 1% Zinsen pro Monat auf den ausstehenden Restbetrag.
 - b. Nach schriftlichen Mahnungen gibt der Campingplatz die Portokosten und Verwaltungsgebühren an den Gast weiter.
 - c. Wenn die Zahlung nach schriftlichen oder elektronische Mahnungen nicht erfolgt, behält sich der Campingplatz das Recht vor, ein Inkassobüro einzuschalten, dessen Kosten an den Gast weitergegeben werden.
 - d. Der Campingplatz behält sich das Recht vor, dem Gast bei Zahlungsverzug den Zutritt zum Campingplatz zu verweigern, die Versorgungsanlagen des Gastes zu sperren und/oder den Mietvertrag des Gastes mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 4. Der Gast den die Mietvereinbarung unterschreibt, muss der Hauptbenutzer des Jahresplatz sein.

Artikel A.4: Besucher

- 1. Besucher sind herzlich willkommen auf dem Campingplatz. Der Gast haftet jederzeit für seine Besucher
 - a. Wenn Besucher gegen die geltenden Regeln verstoßen, kann ihnen der Zutritt zum Campingplatz mit sofortiger Wirkung und auf unbestimmte Zeit verweigert werden. Bei häufigen Verstößen kann dem Gast das Recht auf Besuch vollständig verwehrt werden.
 - b. Da der Gast für seine Besucher verantwortlich ist, können Verstöße von Besuchern auch direkte Folgen für den Gast haben.
- 2. Der Zutritt zum Campingplatz ist nur über den offiziellen Eingang möglich, am Kevelaarsdijk 6.
- 3. Besucher haben sich immer an der Rezeption zu melden.
 - a. Übernachtungsgäste müssen die Touristensteuer bezahlen und sind verpflichtet, sich in das Nachtregister eintragen zu lassen
 - b. Wenn Besucher außerhalb der Öffnungszeiten der Rezeption anreisen, muss der Gast vor der Ankunftszeit angeben, dass er Besuch bekommt. Wenn möglich, kann der Besuch zu diesem Zeitpunkt auch eingetragen

- werden und die eventuell fällige Betrag bezahlt werden. Wenn dies nicht möglich ist, muss der Gast dies erledigen, sobald die Rezeption geöffnet ist.
- c. Tagesbesucher haben den Campingplatz spätestens um 23.00 Uhr zu verlassen. Dies gilt nicht für Übernachtungsgäste. Übernachtungsbesucher haben den Campingplatz am Abreisetag vor 12.00 Uhr zu verlassen.
 - d. Wenn der Besuch nicht ordnungsgemäß angemeldet wird, behält sich der Campingplatz das Recht vor, die Besuchergebühr an den Gast weiterzugeben, und werden eventuell zusätzliche Maßnahmen getroffen. Wenn nicht klargestellt werden kann, wie lange der Besuch gedauert hat, ist der Campingplatz berechtigt, eine Bewertung der Dauer des Aufenthalts vorzunehmen und diese in Rechnung zu stellen.
4. Besucher können ihr Auto jederzeit am Eingang des Campingplatzes parken.
 - a. Der Campingplatz erlaubt nur zusätzlichen Autoverkehr für Besucher nach Rücksprache und ausnahmsweise. Wenn ein Besucher schlecht zu Fuß ist, kann der Gast ihm mit dem Auto an der Rezeption abholen.
 - b. Nur Besucher mit einem Behindertenausweis sind mit dem Auto (nach Rücksprache) auf dem Campingplatz zugelassen.
 5. Besucher dürfen **keine** Haustiere mit auf dem Campingplatz nehmen.
 6. Größere Besuchergruppen (mehr als 7 Personen) sind eventuell nur nach Rücksprache mit Campingplatz gestattet. Bitte Informieren Sie den Campingplatz mindestens 24 Stunden im Voraus.

Artikel A.5: Untervermietung

1. Untervermietung ist nicht gestattet.

Artikel A.6: Haustiere

1. Haustiere von Jahresplatz Mieter sind grundsätzlich willkommen. (Siehe auch Artikel A.4.5.)
2. Pro Jahresplatz sind höchstens 2 Haustiere erlaubt.
3. Haustiere dürfen niemals unbeaufsichtigt auf dem Jahresplatz oder auf dem Campingplatz zurückgelassen werden.
4. Haustiere sind außerhalb des Jahresplatzes auf dem Campingplatz, und auch außerhalb des Campingplatz, an der Leine zu führen oder auf andere Weise zu sichern
5. Haustiere müssen auf dem Jahresplatz festsitzen bzw. gesichert sein und sollten also niemals ausbrechen können.
6. Haustiere dürfen niemals eine Gefahr für andere Gäste darstellen oder in irgendeiner Weise Belästigung verursachen.
7. Kampfhunde (Risikohunde) sind nicht erlaubt. Der Campingplatz verweigert alle Hunde, die vom Raad voor Dierenaangelegenheden (Niederländische staatliche Behörde für Tierangelegenheiten) als Risikohunde bezeichnet werden. Wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass der Gast ein Risikohund auf den Campingplatz mitgebracht hat, kann der Campingplatz das Recht auf Haustiere vollständig verweigern.
8. Das Ausführen von Hunden muss außerhalb des Campingplatzes erfolgen. Für den Fall, dass Haustiere unverhofft ihren Notdurft auf den Campingplatz verrichten, ist der Gast immer verpflichtet, einen Beutel bei sich zu tragen und die Ausscheidungen in den Mülleimer zu werfen.
9. Sollte ein Haustier des Gastes frei herumlaufen und/oder seine Notdurft auf dem Campingplatz verrichten und sollte der Gast dies nicht sofort korrigieren, so wird das Recht auf Haustiere sofort verweigert.

Artikel A.7: Verkehr, Parken, Schranken und Autos

1. Auf dem Campingplatz ist die Straßenverkehrsordnung womöglich anwendbar.
2. Spezifische Verkehrsregeln auf dem Campingplatz:
 - a. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 5 km/h oder im Schritt. Wenn die Höchstgeschwindigkeit überschritten wird, erhält der Gast eine Warnung. Bei häufiger Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit behält sich der Campingplatz das Recht vor, dem Gast den Zugang zum Campingplatz mit dem Auto zu verweigern oder anderweitig Maßnahmen zu ergreifen
 - b. Zwischen 23.00 und 07.00 Uhr ist kein motorisierter Verkehr erlaubt, außer für Notfälle.

- c. Autoverkehr auf dem Campingplatz ist nur bei Ankunft oder Abreise erlaubt. Das Auto sollte daher nicht benutzt werden, wenn der Gast irgendwo auf dem Campingplatz zu Besuch geht oder z.B. um seinen Hausmüll in den Container zu werfen.
- d. Im Zusammenhang mit Katastrophen sind der Campingeingang und die Campingwege jederzeit für Rettungsdienste freizuhalten. Aus den gleichen Gründen sollte auch der Haupteingang vor dem Campingplatz frei zugänglich bleiben.
- e. Es ist dem Gast nicht gestattet, das Auto auf leeren Jahresplätze oder Parkplätze anderer zu parken.
- 3. Pro Stellplatz sind höchstens **zwei** vorhandene Autos erlaubt.
 - a. Wenn der Gast ein oder zwei Autos hat, sind diese auch auf dem eigenen Jahresplatz zu parken. Jedes Auto muss einen eigenen Schrankenschlüssel haben.
 - b. Der Parkplatz am Eingang ist ausschließlich für Besucher von Gäste des Campingplatzes und für Gäste der „Brasserie de Huiskamer“. Wenn der Campingplatz feststellt, dass der Gast sein Auto strukturell am Eingang des Campingplatz parkt, kann der Gast verpflichtet werden sein Auto zu entfernen.
 - c. Das Auto darf nicht für längere Zeit in Abwesenheit des Gastes auf dem Jahresplatz oder dem Campingplatz abgestellt werden
 - d. Ab denn 1. Januar 2026 dürfen nur noch Fahrzeuge mit einer Emissionsklasse 4 oder höher auf dem Campingplatz.



- 4. Anhänger müssen auf dem eigenen Jahresplatz abgestellt werden. Grundsätzlich sind Anhänger nicht erlaubt, da diese keine Affinität haben, mit der Freizeitznutzung des Jahresplatzes.
- 5. **Wohnmobile, Wohnwagen und Faltwagen** dürfen nicht auf dem Jahresplatz geparkt oder abgestellt werden. **Camper** dürfen auch nicht gebrauch werden für die An- oder Abreise.
- 6. Motorrad, Mopeds, Roller, und ähnliche Motorisierte (zwei-)Räder
 - a. Personen unter 18 Jahren dürfen Motorisierte Zweiräder nur mit ausgeschaltetem Motor an der Hand mitführen, ausgenommen Kinderspielzeug.
 - b. Personen ab 18 Jahren dürfen mit Motorisierte Zweiräder im Schritt fahren
- 7. Bei der Benutzung von Schranken sind folgende Regeln anwendbar.
 - a. Die Öffnungszeiten der Schranken sind von 07.00 bis 23.00 Uhr. Nachts können die Schranken grundsätzlich nicht benutzt werden. In Nottfällen ist das Ausfahren immer möglich.
 - b. Bei Missbrauch jeglicher Art (z.B. unmittelbar hinterherfahren beim Passieren der Schranke oder die unrechtmäßige Zulassung Dritter) sperrt der Campingplatz den Zugang auf unbestimmte Zeit für alle auf dem Jahresplatz zugelassenen Autos des Gastes. Dabei wird bei Missbrauch die Kauton einbehalten. Der Gast hat dann also kein Recht mehr auf Rückerstattung der Kauton am Ende des Mietvertrags.

Artikel A.8: Spielplatz

- 1. Der Spielplatz ist für Kinder bis 13 Jahren.

Artikel A.9: Lärmbelästigung und Nachtruhe

- 1. Lärm welcher Art auch immer darf keine Belästigung für andere Campinggäste darstellen. Das heisst, dass Lärm aller Art grundsätzlich nicht über die Grundstücksgrenze des Jahresplatzes hinaus hörbar sein darf. Dies bezieht sich u.a., jedoch nicht ausschließlich, auf Musik, Partys, schreiende Kinder und Arbeiten.
- 2. Laute Musik von eigenen tragbaren Musikgeräten ist auf dem Campingplatz nicht erlaubt. Auch laute Musik aus dem Auto ist nicht erlaubt.
- 3. Ab 23.00 Uhr gilt die Nachtruhe, während der möglichst Stille anzustreben ist.
 - a. Die Verwendung von Musikgeräten ist ab diesem Zeitpunkt völlig unzulässig.
 - b. Auf dem Jahresplatz ist ab diesem Zeitpunkt bei einem eventuellen Zusammensein im Flüsterton zu sprechen.

Artikel A.10: Versorgungsinfrastruktur

- 1. Der Gast wird gebeten, wirtschaftlich und nachhaltig mit Energie und Wasser umzugehen.

2. Der Gast ist verantwortlich und haftbar für die Tauglichkeit seiner Anlagen, Rohrleitungen und Ausrüstung innerhalb seiner Parzellengrenze.
3. Bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen oder bei der Feststellung einer untauglichen Installation und/oder Nutzung behält sich der Campingplatz das Recht vor, der Jahresplatz von den vorhandenen Versorgungsanlagen zu trennen.
4. Alle Jahresplätze haben ihre eigenen Energie/Wasseruhr. Der Verbrauch wird an den Gast weitergegeben.
5. Wenn auf einem Jahresplatz (Unter-)Stationen, Schränke und/oder Gruben von Versorgungsanlagen vorhanden sind, müssen diese immer frei zugänglich bleiben.
6. Der Campingplatz haftet niemals für Sachschäden welcher Art auch immer und/oder Körperverletzungen und/oder Todesfälle, einschließlich Folgeschäden, die durch die Nutzung der Versorgungsanlagen verursacht werden.
7. Der Campingplatz haftet niemals für Schäden, die durch unsachgemäß angeschlossene oder abgesperrte Rohre, unsachgemäß angebrachte Kupplungen und dergleichen in den Rohrleitungen des Gastes verursacht werden.
8. **Elektrischer Anschluss;** Jeder Jahresplatz ist am zentralen Stromnetz angeschlossen.
 - a. Der Gast verfügt über höchstens 10 Ampere/2300 Watt elektrische Leistung auf dem Jahresplatz.
 - b. Anforderungen an die Anlage auf dem Jahresplatz:
 - I. Die Leitung muss aus Vynildraht in Rohr oder VMvK bestehen.
 - II. Alle Steckdosen in der Unterkunft bzw. auf dem Jahresplatz sind mit Schutzkontakten, die mit der Sicherheitserdung verbunden sind, auszustatten.
 - III. Alle verwendeten Installationsmaterialien müssen die niederländische KEMA-Gütezeichen aufweisen.
 - IV. Der Metallrahmen und die Metallrohrsysteme in der Unterkunft müssen mit einem separaten Erdungskabel ab der Erdungsschiene des eigenen Schaltkasten mit dem Schutzleiteranschluss verbunden werden.
 - V. Die Tiefe der Kabel im Boden muss 60 cm betragen, und muss ein Kabel des Typs VMvK-as, RMvK-as oder YMvK-as sein, als Erdkabel.
 - a. Im Falle eines Stromausfalls sollte der Gast die Störung zunächst in der eigenen Unterkunft suchen. Wenn die Störung nicht behoben werden kann, kann die Störung dem Campingplatz gemeldet werden.
 - b. Es ist dem Gast **niemals** erlaubt, die Stromschränke des Campingplatzes zu öffnen.
 - c. Der Campingplatz kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Stromausfälle verursacht werden.
 - d. Das Vorhandensein von Sonnenkollektoren und/oder Solarkollektoren und zugehörigen Anlagen jeglicher Art ist nicht gestattet.
9. **Gas:** Jahresplätze können am zentralen Gasnetz angeschlossen werden. (Propan)
 - a. Die Gasanlage muss aus Kupferrohren mit tauglichen Klemmkupplungen bestehen. Die Rohren müssen erreichbar und mit Bügeln befestigt sein.
 - b. Die Maximum Anzahl von Gasflaschen auf dem Jahresplatz ist: **1 Grosse** (33 kg.) oder **2 Kleine** (12,5 kg.), sollte das Maximum überschritten werden, hat der Campingplatz jederzeit das Recht, diese sofort auf Rechnung des Gastes zu entfernen..
 - c. Der Gasschlauch muss jede 2 Jahren erneuert werden.
 - d. Schäden am Gasnetz hat der Gast sofort zu melden.
10. **Wasser:** Jeder Jahresplatz ist an der zentralen Wasserversorgung angeschlossen. (WML)
 - a. Der Gast ist dafür verantwortlich, seinen Wasserhahn, auf seine eigene Parzelle, bei der Abreise zuzudrehen. Alle eventuellen Kosten, die sich aus dem unrichtigen Sperren seines Wasserversorgungssystems ergeben (z.B. gefrorene Rohren oder Leckagen), gehen zu Lasten des Gastes.
 - b. Der Campingplatz haftet niemals für gefrorene Rohrleitungen und/oder unzureichende Wintertauglichkeit der Leitungen und dergleichen.

- c. Der Campingplatz arbeitet mit einem Legionellen-Managementplan. Die Verantwortung des Gastes beginnt ab seinen Wasserzähler. Der Gast hat auf stehendes Wasser in Gartenschläuchen und dergleichen zu achten.
- d. Befindet sich auf ihre Parzelle eine Wasserversorgungsanlage (ausgenommen die vorhandene Trinkwasseranlage), wird eine Solche installiert, ist der Kunde verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen und alle angeforderten Angaben zu dieser Anlage zu übermitteln. Zwischen der Trinkwasseranlage und einer solchen Anlage darf KEINE Verbindung hergestellt werden, und das aufbereitete Wasser der andere Anlage darf NICHT in die Kanalisation eingeleitet werden.
- e. Es ist nicht erlaubt, Autos auf dem Jahresplatz/Campingplatz zu waschen.

11. Abwassersystem: Jeder Jahresplatz ist am Abwassersystem angeschlossen.

- a. Der Gast muss sorg tragen das eine Kanalreinigungsrohr vorhanden ist.
- b. Es ist verboten, den Regenwasserabfluss mit dem Abwassersystem zu verbinden.
- c. Der Gast sollte die Verwendung von feuchten Toilettenpapier auf ein Mindestmaß beschränken, da dieses Papier zu erheblichen Verstopfungen führen kann. (auch Damenbinden und Fett.)

Artikel A.11: Brandschutz.

- 1. Es ist nicht erlaubt, Brennstoffe auf dem Jahresplatz zu lagern. Dazu gehören u.a., jedoch nicht ausschließlich, Kanister oder andere mit flüssigen Brennstoffen gefüllte Behälter, Öltanks (inkl. Ölbrenner). Ausgenommen sind leicht entzündliche Haushaltsmittel (Reinigungsmittel). Der Campingplatz behält sich das Recht vor, Brennstoffe unmittelbar auf Rechnung des Gastes zu entfernen.
- 2. **Offenes Feuer und Kohle-/Holz-/Pelletöfen allert Art sind verboten.** Auch Terrassenheizung und Fackeln.
- 3. Holzkohlegrills sind erlaubt, wenn jedenfalls ein Eimer Wasser oder ein Feuerlöschmittel bereitgestellt wird. Die Windrichtung ist zu berücksichtigen und Belästigung von Mitcamper ist zu vermeiden.
- 4. Direktes Grillen am Boden oder zu nah an der Unterkunft oder an Gebüsch ist nicht erlaubt.
- 5. Brennende Zigaretten, Zigarren oder Streichhölzer sollten niemals achtlos weggeworfen werden. Die Folgen können katastrophal sein.
- 6. Es ist sowohl dem Campingpersonal als auch dem Kontrollbeamten der Feuerwehr erlaubt, der Jahresplatz und die Unterkunft zu betreten, um die Tauglichkeit und Sicherheit der Einrichtungen und Anlagen zu Überprüfen.
- 7. Im Brandfall: Siehe „Vorgehensweise bei Katastrophen“
- 8. Siehe die Einrichtungsanforderungen (Teil B dieses Reglements) für weitere Informatonen und Brandschutz.

Artikel A.12: Abfälle

- 1. Es ist verboten, Abfälle aller Art von Außerhalb des Campingplatzes mitzubringen und auf dem Campingplatz zu Entsorgen.
- 2. Bei der illegalen oder unsachgemäßen Abfallentsorgung behält sich der Campingplatz das Recht vor, dem Gast (Aufräum-)Kosten in Rechnung zu stellen und/oder zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Abfall der illegal und unbekannt deponiert ist, lässt den Campingplatz durch, eine Entsorgungsfirma, entsorgen, die Kosten werden gesamtschuldnerisch pro Jahresplatz in Rechnung gestellt.
- 3. Müll und Müllsäcke sind nicht auf dem Jahresplatz zu lagern. Siehe auch Artikel B.2
- 4. Haushaltsmüll ist in geschlossenen, regulären Müllsäcken (von max. 100 Liter) in dem dafür vorgesehenen Restmüllbehälter am Eingang des Campingplatzes zu werfen. Papier/Karton und Glas (kein Keramik) sind getrennt in die entsprechenden Behälter am Eingang des Campingplatzes zu werfen. Große Kartons zuerst zerkleinern. Die Öffnungszeiten sind: **Sonntag von 11.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch von 18.00 bis 18.30 uhr.**
- 5. Grün-,Schnitt- und Gartenabfälle kann, nach Rücksprache, durch den Campingplatz, gegen Entsorgungsgebühr, entsorgt werden.
- 6. Schutt und bearbeitetes Holz kann, nach Rücksprache, durch den Campingplatz, gegen Entsorgungsgebühr, entsorgt werden.
- 7. Das illegal deponieren von Abfall (auch Grün-,Schnitt-, und Gartenabfall), außerhalb des Campingplatzes ist ein Umweltdelikt, welche mit einer Gefängnisstrafe verbunden ist.

Artikel A.13: Post und Postpakete

1. Die Adresse des Campingplatzes darf nicht als feste Postanschrift des Gastes verwendet werden. Siehe auch Artikel A.2.2.
2. Eingehende Post und Pakete
 - a. Nur auf den Camping bezogene Post darf auf dem Campingplatz ankommen (z.B. Rechnung Wartung Installationen)
 - b. Eingegangene Briefpost für die Gäste wird vom Campingplatz sortiert und in Wäscheraum bereitgelegt.
 - c. Pakete sollten möglichst beim Gast zu Hause zugestellt werden, und nicht auf dem Campingplatz.
 - d. Eingegangene Pakete sind innerhalb 24 Stunden nach Empfang vom Gast abzuholen.
 - e. Wenn Pakete nicht rechtzeitig abgeholt werden, behält sich der Campingplatz sich das Recht vor, diese zurück zu schicken. Eventuelle Kosten werden in Rechnung gebracht.
 - f. Der Campingplatz behält sich das Recht vor, eingeschriebene Post/Pakete abzulehnen.
 - g. Der Campingplatz haftet nicht für den Zustand eingegangener Pakete und Post.

Artikel A.14: Versicherung

1. Der Gast ist verpflichtet, seine Unterkunft gegen die Folgen von Feuer, Sturm, Blitz und Räumungskosten (einschließlich der Kosten für umweltbelastende Angelegenheiten wie Asbest, Asphalt usw.) sowie gesetzliche Haftung (einschließlich Umwelthaftung) und für Schäden, die Dritten (Haftpflichtversicherung) zugefügt werden, zu versichern und versichert zu halten.
2. Im Falle von Schäden an der Unterkunft und/oder Jahresplatz ist der Gast verpflichtet, dies sofort bei seinem Versicherer zu melden und die Schäden sind innerhalb eines Monats nach deren Entstehen den Vorschriften entsprechend zu bereinigen und/oder reparieren. Wenn diese Pflicht versäumt wird, behält sich der Campingplatz das Recht vor, Aufräumarbeiten durchzuführen und die Kosten vollständig an den Gast weiterzugeben.

Artikel A.15: Natur

1. In der Gemeinde Bergen ist es verboten, sich nach Sonnenuntergang in den Wäldern aufzuhalten.
2. Rauchen und offenes Feuer sind in den Wäldern nicht erlaubt.
3. Haustiere dürfen nur an der Leine im Wald ausgeführt werden. Siehe auch Artikel A.6.
4. Wilde Tiere und streunende Katzen sollten niemals gefüttert oder gepflegt werden. Dies würde nämlich dazu führen, dass das natürliche Gleichgewicht gestört wird und die Gefahr besteht, dass diese Tieren Belästigung verursachen.

Artikel A.16: Alcohol en Drugs

1. Auf dem Campingplatz und dessen Umgebung ist es verboten, alkoholische Getränke an Orten zu konsumieren, die nicht für diesen Zweck bestimmt sind. Dazu gehören, jedoch nicht ausschließlich, öffentliche Straße, Campingwege, der Eingang vom Campingplatz und der Parkplatz.
2. Der Konsum von oder Handel mit weichen Drogen und/oder harten Drogen ist auf dem gesamten Campingplatz strengstens verboten.

Artikel A.17: Kauf und Verkauf Unterkunft

1. Der Verkauf einer Unterkunft mit Erhaltung der Parzelle ist nur möglich mit schriftlicher Zustimmung des Campingplatzes.
2. Der Verkauf der Unterkunft mit Erhaltung der Parzelle kann verboten werden, wenn die Verhandlungsbasis der Unterkunft nach Meinung des Campingplatzes zu niedrig oder zu hoch ist, wenn der wirtschaftliche Wert der Unterkunft sehr niedrig ist, wenn die Unterkunft sehr alt ist (Richtlinie älter als 20 Jahre, jedoch je nach Wartungszustand usw.) oder wenn die Unterkunft bzw. der Jahresplatz nicht den Einrichtungsanforderungen bzw. dem Reglement entspricht oder anderweitig mit der Politik des Campingplatzes unvereinbar ist. Dies wird je nach Situation beurteilt. Jede Unterkunft bzw. jede Parzelle muss bei (gewünschtem) Verkauf mit Erhaltung der Parzelle grundsätzlich dem Reglement entsprechen.
3. In einigen Fällen, in denen alte Unterkünfte noch einmal mit Erhaltung der Parzelle verkauft werden können, kann die Zahlung einer Kautions verpflichtet sein. Diese Kautions gilt als Garantie oder Vorschuss für die zukünftigen Aufräumungskosten des Jahresplatzes im Falle der Kündigung des Mietvertrages.

4. Die derzeitige Genehmigung für den Verkauf mit Erhalt der Parzelle gewährleistet in keiner Weise, dass ein zukünftiger Verkauf mit Erhalt der Parzelle auch genehmigt wird. Es wird immer eine neue Beurteilung erfolgen.
5. Ein beabsichtigter Käufer hat sich rechtzeitig zur Bekanntschaft und Legitimation beim Campingplatz zu melden.
6. Der Campingplatz behält sich das Recht vor, einen beabsichtigten Käufer ohne Angabe von Gründen als neuen Mieter abzulehnen. Bei der Suche nach Käufern hat der Gast immer die Zielgruppe des Campingplatzes zu berücksichtigen.
7. Nach Genehmigung des Verkaufs an den beabsichtigten Käufer wird immer eine Prüfung der Parzelle durch den Campingplatz durchgeführt. Die diesbezügliche Berichterstattung kann Anforderungen enthalten, die mit Bedingungen für die Genehmigung des Verkaufs mit Erhalt der Parzelle verbunden sind. Diese Anforderungen werden dem Käufer und Verkäufer mitgeteilt. Erst nachdem beide Parteien die eventuellen Anforderungen in dieser Berichterstattung akzeptiert (oder bereits erfüllt) haben, kann eine Übereignung genehmigt und geplant werden. In einigen Fällen kann die Schlussfolgerung sein, dass der Verkauf mit Erhaltung der Parzelle nicht mehr möglich ist.
8. Zwischen Richtigbefund Berichterstattung über Prüfung der Parzelle und dem Zeitpunkt der Übereignung sind mindestens 3 Arbeitstage Vorbereitungszeit erforderlich. Während dieses Zeitraums erfolgen unter anderem die Zählerablesungen und die administrative Vorbereitung.
9. Verkäufer und Käufer sind verpflichtet, einen Kaufvertrag (nach Genehmigung des Campingplatzes) zu erstellen. Eine (digitale) Kopie davon ist dem Campingplatz zu übergeben.
10. Zum Schutz der Käufer ist vorab eine Sicherheitsüberprüfung erforderlich, und ein Gutachten zur Ermittlung des Wertes auf Kosten des Verkäufers. Beide Gutachten müssen für alle Parteien transparent gemacht werden.
11. Vor der Übereignung, müssen alle noch offenstehende Rechnung(en) bezahlt sein.
12. Für eine Übereignung mit Erhaltung der Parzelle stellt der Campingplatz dem Verkäufer gemäß RECRON-Bedingungen € 66,00 Verwaltungskosten in Rechnung. Der Campingplatz stellt keine (Ver-)Kaufsprovisionen in Rechnung.
13. Zusätzlich wird auf die RECRON-Bedingungen und die Einrichtungsanforderungen für Jahresplätzen verwiesen.

Artikel A.18: Sonstige Bestimmungen

1. Das neueste Reglement ist jeweils das geltende Reglement.
2. Aus Sicherheitsgründen kommt/ist an verschiedenen Stellen Kameraüberwachung mit Aufnahme anwesend.
3. Fundgegenstände sind an der Rezeption oder in die „Brasserie de Huiskamer“ abzugeben.
4. Beschwerden sind so bald wie möglich beim Campingplatz zu erheben. Der Campingplatz bemüht sich darum, diese immer auf beste Weise zu beheben. Wenn beide Parteien keine Lösung finden, besteht die Möglichkeit, denn Konflikt der Konfliktkommission vorzulegen.
5. Während Silvester ist das Abbrennen von Feuerwerk, auf dem Campingplatz verboten.
6. Im Falle eines Übersetzungsfehlers gilt inhaltlich das originale Niederländische Reglement.

Deel B: Einrichtungsanforderungen Jahresplätzen.

Es ist versucht worden, möglichst Klarheit in Bezug auf die Regeln und Möglichkeiten für die Verschönerung Ihres Stellplatzes mit Gartenhäusern, Zäunen, Pflaster usw. zu schaffen. Diese Einrichtungsanforderungen wurden eingeführt, um Anderegg's Camping auch in Zukunft sicher zu halten und den Wünschen und Erwartungen die sie als Gast, und zukünftigen Gästen haben, aber auch um zu garantieren das Anderegg's Camping noch vielen Jahren existiert.

Artikel B.1: Hauptregeln Einrichtungen und (um)bauen

1. Auf dem Jahresplatz dürfen nur eine Unterkunft aufgestellt werden. Unter Unterkunft wird verstanden: werksgefertigte Mobilheime, Chalets oder Wohnwagen.

2. Alle Umbau-, Bau-, Installations- und Ersatzarbeiten oder sonstigen Änderungen der Einrichtung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Campingplatzes.
3. Jeder Umbau, Bau, Ersatz, jede Installation oder andere Änderung der Einrichtung ist schriftlich und mit Skizzen beim Campingplatz einzureichen.
4. Jeder Umbau, Bau, Ersatz, jede Installation oder andere Änderung der Einrichtung ist von (professionellen)Handwerkern mit einschlägigen Kenntnissen durchzuführen
5. Beim Ersatz von Dächern der Unterkunft ist immer schriftliche Genehmigung des Campingplatzes einzuholen.
6. Unterkünfte oder Einrichtungen älter als 25 Jahre dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Campingplatzes
7. Jeder unerlaubte Umbau, Bau, Ersatz sowie jede unerlaubte Installation oder andere Änderung der Einrichtung ist immer AUF Rechnung des Gastes rückgängig zu machen. Aus diesem Grund wird dem Gast empfohlen, sich immer auf dem Campingplatz zu erkundigen und sich dieses Reglement vor Beginn der Arbeiten anzusehen.
8. Bei der Ausführung der Arbeiten sind Mitcamper sowie der Betrieb auf dem Campingplatz zu berücksichtigen.
 - a. Arbeiten sind überhaupt NICHT erlaubt: täglich zwischen 19.00 Uhr abends und 09.00 Uhr morgens, und zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen, im Juli und August und während die Schulferien
 - b. Für normale Instandhaltungsarbeiten wie Benutzung von elektrischem Rasenmäher, Reinigung der Terrasse/Unterkunft (elektrischer Hochdruckreiniger) gibt es in Bezug auf die unter Artikel B.1.8.a. genannten Zeiträume eine Ausnahme von höchstens 3 Stunden pro Tag an Arbeitstagen, während der Gast jedoch gebeten wird, solche Instandhaltungsarbeiten möglichst außerhalb der oben genannten Zeiträume zu planen.

Artikel B.2: Allgemeine Pflege und Aufräumen Jahresplatz

1. Ein aufgeräumter Campingplatz beginnt auf dem eigenen Jahresplatz. Dieser ist in einem ordentlichen Zustand zu halten und die solide Ausstrahlung ist zu gewährleisten. U.a., jedoch nicht ausschließlich, rechtzeitig Rasen mähen, stutzen, aufräumen, Müllsäcke entsorgen, Unterkunft waschen, Steichen, Instandhaltung / Reparaturen usw. machen das Campen sowohl für den Gast als auch für seine Mitcamper angenehmer. Der Gast ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen.
2. Der Jahresplatz darf nicht als Abstellbereich benutzt werden.
 - a. Gegenstände, die nichts mit Camping zu tun haben, u.a., jedoch nicht ausschließlich, Baumaterialien (außer für den sofortigen Gebrauch innerhalb von 2 bis 3 Tagen) und Abfälle, dürfen nicht auf dem Jahresplatz gelagert werden. Der Campingplatz kann solche Gegenstände ohne vorherige Ankündigung und auf Rechnung des Gastes aufräumen. Die Mindesträumungskosten, also etwa auch für die Entsorgung eines zurückgelassenen Müllsacks, betragen € 20,00 je Einzelfall.
 - b. Boote, Anhänger und Fahrzeuge, mit Ausnahme von eigenem/eigenen Personenkraftwagen, dürfen höchstens 3 Tage auf dem Jahresplatz des Gastes vorhanden sein. Fahrzeuge dürfen in Abwesenheit des Gastes NIEMALS auf dem Campingplatz abgestellt werden. Für Anhänger, welche auf dem eigenen Parkplatz des Jahresplatzes, abgestellt werden können, gilt eine Ausnahme von Artikel B.2.a.

Artikel B.3: Garten

1. Der Garten des Jahresplatzes ist regelmäßig zu pflegen. Wichtige Arbeiten sind u.a. jedoch nicht ausschließlich, rechtzeitig stutzen, Rasen mähen, Unkraut entfernen, Laub beseitigen, Pflaster/ Terrasse reinigen sowie neue Anpflanzungen gießen.
2. Gartenabfälle sind unmittelbar, durch den Gast Korrekt und selbst zu entsorgen, oder, nach Rücksprache, durch den Campingplatz auf Kosten des Gastes zu entsorgen.
3. Blumen und Pflanzen dürfen, sofern sie keine Belästigung für Dritten verursachen, ohne Einschränkung gepflanzt werden. Pflanzen und Blumen mit Dornen und/oder giftigen Beeren, sowie Exoten (Bambus usw.) sind jedoch nicht erlaubt.
4. Vollständig bepflasterte Jahresplätzen sind nicht erlaubt. Es sollte immer Rasen, Blumenbeet oder ähnlicher natürlicher Boden vorhanden sein.
5. Für alle Bepflanzung gilt, dass sie nicht in Richtung der Wege wachsen darf. Der Gast muss daher die Campingwege so breit wie möglich halten. Wenn dies nicht erfolgt, kann der Campingplatz die Hecke/Bepflanzung ohne vorherige Ankündigung und auf Rechnung des Gastes stutzen.
6. Neuanpflanzungen sind immer mindestens 50 cm innerhalb der bestehende Parzellengrenze vorzunehmen, so dass Pflanzen wachsen können, ohne den Weg zu verengen oder die Jahresparzelle der Nachbarn zu verkleinern.
7. **Gartenzäune:** Im Allgemeinen werden möglichst natürliche Zäune angestrebt, die immer vor Holzzäune/Schirmen zu bevorzugen sind.
 - a. Das Ziel ist, innerhalb 5 Jahre **nur noch natürliche Zäune zu haben.** (1.Januar 2026)
 - b. Die Vorderseite(n) des Jahresplatz (d.h. alle Wegseiten) darf/dürfen nur wachsende, natürliche Hecken/Pflanzen (max. 125 cm Höhe) enthalten. Gitterzäune und Bretterzäune sind hier also erlaubt. (Ausgenommen niedrige Tore für Zugang von Personen und/oder Autos)
 - c. Die Seiten des Jahresplatz (nicht die Wegseiten) darf/dürfen eine natürliche Hecke (max. 180 cm Höhe) oder einen niedrigen Holzzaun (max. 125 cm) enthalten. Die Hinterseite des Jahresplatz darf eine natürliche Hecke (max. 200 cm) enthalten, vor die Hecke (Innenseite Jahresplatz) darf einen Zaun (max. 180 cm) enthalten.
 - d. An der Innenseite einer Hecke darf ein niedriger Drahtgewebe angebracht werden (etwa zur Sicherung eines Haustieres auf dem Jahresplatz). Das Drahtgewebe darf nicht höher als die Hecke sein, und dabei ist zu beachten, dass bei Neuanpflanzung das erwartete Wachstum berücksichtigt wird.
 - e. Alle, dann noch, vorhandenen Zäune und Tore sind jährlich zu warten, und eventuell zu streichen. Wenn dies nicht erfolgt, kann der Campingplatz dieses verpflichten.
 - f. Befinden sich Hecken zwischen den Jahresplatz des Gastes und seiner Nachbarn, so ist jeder für das Stutzen auf der betreffende Seite der Parzellengrenze verantwortlich.
 - g. Zäune dürfen niemals in Beton gegossen werden.

Artikel B.4: Gartenhaus

1. Nur Holzgartenhäuser sind erlaubt.
 - a. Das Gartenhaus muss immer zerlegbar sein.
 - b. Das Gartenhaus darf nicht an die Unterkunft angebaut werden.
 - c. Der Abstand zur Parzellengrenze muss mindestens 150 cm betragen. Auch die Brandschutzvorschriften (mindestens 300 cm Abstand zwischen Gartenhaus und Unterkunft von Nachbarn) sind zu beachten.
 - d. Die maximalen Abmessungen (BxTxH) betragen 300x300x280.
 - e. Der Boden muss aus Holz und/oder Fliesen sein. (kein Beton)
 - f. Abweichende Farben, außer der natürlichen Holzfarbe, sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Campingplatzes möglich.
 - g. Das Dach sollte aus Schindeln oder Dachziegelplatten bestehen.

2. Gartenhäuser sind keine Erholungsunterkunft; daher darf darin nicht übernachtet werden und sind keine Betten erlaubt.
3. Pro Jahresplatz ist nur ein Gartenhaus erlaubt. Die Anzahl der m² des Gartenhauses und ein eventueller Carport sind in der maximalen Baugröße von 70 m² enthalten.
4. Artikel B.5: Vorbau

1. Die Aufstellung eines Vorbaus ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Campingplatzes möglich.
2. Die Bedingungen in Bezug auf einen Vorbau sind teilweise darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde Vorbauten eigentlich nicht erlaubt. Nach Rücksprache mit der Gemeinde werden dies trotzdem geduldet, vorausgesetzt, dass sie möglichst leicht und transparent sind.
3. Beim Antrag des Gastes ist eine Skizze des geplanten Vorbaus vorzulegen.
4. Mauerwerk oder die Verwendung von Beton ist immer verboten.

Artikel B.6: Pavillon / Partyzelt / Laube

1. Auf jeder Jahresplatz ist ein Pavillon (o.Ä.), der jederzeit einfach zerlegbar sein sollte, erlaubt.
2. Nur 2 Seiten (oder 50% der Seiten) dürfen durch Zeltplane, in der große Fenster vorhanden sein müssen, geschlossen werden.
3. Abmessung höchstens 12 m².
4. Der Pavillon darf nicht als Carport oder anderweitig als Lagerort dienen.

Artikel B.7: Carport(s)

1. Carport(s) dienen ausschließlich zum Parken von Auto(s) bei Anwesenheit.
2. Carport(s) dürfen nicht größer sein wie die geparkten Auto(s).
3. Die maximale Höhe des Carports ist 250 cm.
4. Carport(s) dürfen niemals als Lagerort dienen.

Artikel B.8: Ausschachtungsarbeiten

1. Ausschachtungsarbeiten tiefer als 30 cm oder in einem Umkreis von 1,50 m von einer (Unter-)Station, einem Schrank oder einer Grube von Versorgungsanlagen sind nur mit Genehmigung des Campingplatzes erlaubt.
Der Gast haftet immer Schäden, die sich aus der von ihm durchgeführten Ausschachtung ergeben.

Artikel B.9: Information bezüglich verschiedener Materialien, Anlagen und Einrichtungen

1. Die Verwendung von Asbest ist nicht erlaubt. Bei Anwesenheit von Asbest auf dem Jahresplatz ist der Gast dafür verantwortlich, dass dieses Material ordnungsgemäß entsorgt wird. Der Campingplatz übernimmt hierfür keine Haftung.
2. Masten, Fahnen und/oder Wimpelmasten sind nicht erlaubt.
3. **Holzöfen, Pelletöfen Kohleöfen** und gemauerte Schornsteine sind nicht erlaubt.
4. Ölfeueranlagen sind nicht erlaubt.

Artikel B.10: Übergangsregelungen Einrichtungen

1. Wenn eine Einrichtung, eine Unterkunft, ein Gartenhaus oder ähnliches auf dem Jahresplatz in der Vergangenheit dem derzeit geltenden Reglement entsprechend realisiert wurde, aber im Rahmen des geltenden (neuesten) Reglements vorschriftswidrig ist, wird die Situation vom Campingplatz grundsätzlich bis denn 1. Januar 2026 geduldet. Diese Regelung endet beim Verkauf mit Erhaltung des Jahresplatz oder durch Kündigung. Von dieser Regelung ausgenommen sind Einrichtungen, die die allgemeine Sicherheit gefährden und Situationen, in denen der Gast nach vernünftigen Ermessen nicht nachweisen kann, dass eine vorschriftswidrige Angelegenheit zuvor ordnungsgemäß auf Grund eines derzeit geltenden Reglement realisiert wurde.

2. Im Falle eines gewünschten Verkaufs mit Erhaltung der Parzelle werden zu diesem Zeitpunkt Anforderungen bzw. Bedingungen zur Anpassung einer oder mehrerer Einrichtungen auferlegt, so dass diese Einrichtungen wieder dem geltenden Reglement entsprechen (werden). In einigen Fällen (z.B. bei einer stark veralteten bzw. abgeschriebenen Unterkunft oder neuen anwendbaren Sicherheitsanforderungen) kann es notwendig sein, den Verkauf mit Erhalt der Parzelle zu verweigern. Für weitere Information siehe Artikel A.16.

Artikel B.11: Weerstand Branddoorslag Brandoverslag (WBDBO) / Feuerverzögerung und Abstandsnormen

1. Für den gegenseitigen Abstand von Konstruktionen (Unterkunft, Vorbau, Gartenhaus) auf einzelnen Jahresplätzen gelten keine Abstandsnormen.
2. Falls die gesamte Oberfläche der Konstruktionen 70 m² oder kleiner ist, muss die Feuerverzögerung von Unterkünften, Gartenhäusern und Vorbauten zum Nachbarn Platz mindestens 30 Minuten sein. Dies kann man erzielen, indem man einen gegenseitigen Abstand von mindestens 3 m realisiert, ohne weitere technische Anlagen. Es ist auch möglich, dies mittels durch die Feuerwehr und den Campingplatz für richtig befundener Anlagen zu realisieren. Dies nur nach Rücksprache mit dem Campingplatz.
3. Die vorgezeichneten Räume müssen frei von gelagerten Materialien und Anbauten bleiben

Wichtige Informationen und Hinweise.

Wenn es Undeutlichkeiten oder Fragen bezüglich dieses Schreibens gibt, so scheuen Sie sich nicht und bitten Sie uns zu einem ruhigen Zeitpunkt um eine nähere Erläuterung, oder vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

Tipps.

- Fragen Sie den Verkäufer nach der Lage von Gas- und Wasserabsperrhähnen. Es ist immer vernünftig, diese in Ihrer Abwesenheit zuzudrehen.
- Stellen Sie sicher, dass Ihre Unterkunft dem Reglements entsprechend versichert ist.
- Überprüfen Sie die Tauglichkeit der verschiedenen Rohre und Anschlüsse sofort.
- Stellen Sie sicher, dass Sie wissen, wie Ihre Unterkunft für den Winter vorbereiten ist.

Nationale Notrufnummer: 112

Die Servicenummer für anweisende Gäste ist **0478-501567** oder **06-53251953**. Die letzte Nummer ist auch nachts erreichbar, **aber nur für Notfälle**.

Auf unsere Webseite: <http://andereggscamping.nl> finden Sie wichtige Kontaktdaten von z.B. Hausarzt, Apotheke, Läden usw.

Außerdem werden hier viele Touristische Möglichkeiten in der Nähe erwähnt.

Anweisung: Verhalten im Notfall

1. Ruhe bewahren !!!!!

2. **Notfall melden:** im Notfall Notnummer 112 anrufen und danach den Campingplatz unter +31-(0)478-501567 oder +31-(0)6-53251953

Wichtige Information beim Anruf:

- Adresse Anderegg's Camping: Kevelaarsedijk 6 in Well
- Ihren Name und melden das Sie einene Gast sind von Anderegg's Camping
- Was ist los? (z.B. Feuer)
- Wo ist der Notfall? (z.B. nochmals Ihren Name/ oder Name des Mieters)
- Sind Personen in Gefahr? Gibt es Verletzte und wie viele?
-

3. **Retten Sie eventuelle Verletzte:** beachten Sie Ihre eigene Sicherheit.

4. **Verhalten** nach Meldung und Rettung von eventuelle Verletzten:

- Im Brandfall: Eventuell versuchen zu löschen.
- Im Falle von medizinischer Hilfe: Am Eingang auf Krankenwagen warten und diesem begleiten. (auch durch Mitarbeiter)
- Die Gefahrenzone **verlassen**.
- Anweisungen von **Hilfsdienste** und deren **Mitarbeiter** und Camping Mitarbeiter beachten.
- **Beachten Sie immer Ihre eigene Sicherheit.**

Zuschauer und Sensationssucher werden gebeten den Campingplatz direkt zu verlassen, sodass der Hilfsdienst und Mitarbeiter ihre Arbeit in Ruhe ausführen können.

**Wir wünschen Ihnen eine schöne Zeit auf
Anderegg's Camping**

Mies und Sjef Anderegg